

# **Neubekanntmachung der Satzung für den Studierendenförderungsfonds der Universität zu Köln vom 30. Juni 1977 in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Oktober 2007**

## **§ 1**

### **Zweck des Studierendenförderungsfonds**

Der Studierendenförderungsfonds wird in der Rechtsform einer unselbständigen Stiftung bei der Universität zu Köln als Sondervermögen geführt.

Er ist zur sozialen Förderung von Studierenden der Universität zu Köln, der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln bestimmt, soweit diese Aufgaben nicht oder nicht ausreichend von anderen öffentlichen Stellen wahrgenommen werden.

Die soziale Förderung geschieht vor allem durch finanzielle Unterstützung (insbesondere durch Bereitstellung von grundsätzlich zinslosen Darlehen zur Studienabschlussförderung oder die Gewährung von Zuschüssen), durch die Förderung von Projekten der sozialen Infrastruktur der Studierenden (etwa hinsichtlich der Mobilität von Studierenden mit Behinderung oder hinsichtlich der Lebenslage von Studierenden mit eigenen Kindern) und durch Maßnahmen krankheitsvermeidender Kompetenzförderungen, die für das Gelingen des Studiums von grundlegender Bedeutung sind.

Darüber hinaus können auch sonstige Sozialmaßnahmen gefördert werden.

Neben der Subjektförderung sieht diese Zwecksetzung in besonderen Fällen demnach auch Projektförderungen vor, die unmittelbar den Lebenslagen und somit den Studienbedingungen der oben genannten Studierenden gewidmet sind.

## **§ 2**

### **Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung des Vermögens des Studierendenförderungsfonds und die laufenden Geschäfte werden durch die Kanzlerin oder den Kanzler der Universität zu Köln durchgeführt, die oder der sich hierbei der zuständigen Abteilungen der Universitätsverwaltung bedient.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität stellt für jedes Geschäftsjahr den Entwurf eines Wirtschaftsplanes auf, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler stellt in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor. Danach werden sie in geeigneter Weise in der Universität veröffentlicht.
- (4) Bei der Verwaltung des Vermögens werden die Vorschriften der Haushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern; ihm gehören an:
  - a) die Rektorin oder der Rektor der Universität zu Köln als Vorsitzende oder Vorsitzender, in ihrer oder seiner Vertretung die Prorektorin oder der Prorektor,
  - b) die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität zu Köln oder ihre oder seine Vertretung,
  - c) die Erste Vorsitzende oder der Erste Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses oder ihre oder seine Vertretung,
  - d) die Sprecherin oder der Sprecher des Studierendenparlaments oder ihre oder seine Vertretung,
  - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorenschaft, welche oder welcher vom Senat zu wählen ist,
  - f) eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter, welche oder welcher vom Studierendenparlament zu wählen ist,
  - g) eine Persönlichkeit aus dem öffentlichen Leben, welche von den übrigen sechs Angehörigen des Verwaltungsrates zu wählen ist.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt es, die Kanzlerin oder den Kanzler der Universität in wichtigen Angelegenheiten des Studierendenförderungsfonds zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere:
  - a) die Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Verwendung der Einnahmen und des Vermögens des Studierendenförderungsfonds,
  - b) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
  - c) die Stellungnahme zum Jahresabschluss und Geschäftsbericht,

- d) die Stellungnahme zu Verhandlungsgegenständen, die von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität oder einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern vorgelegt werden,
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft den Verwaltungsrat möglichst in jedem Semester, wenigstens jedoch einmal im Jahr, zu einer Sitzung ein.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist außerdem verpflichtet, den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn drei oder mehr Mitglieder dies beantragen.
- (7) Als Geschäftsordnung findet für den Verwaltungsrat die jeweils für den Senat der Universität geltende Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit der Verwaltungsrat keine andere Regelung trifft. Satzungsänderungen können nur einstimmig beschlossen werden; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Senats der Universität und des Studierendenparlaments.

#### § 4

Falls der Universität zu Köln die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben auf Dauer unmöglich ist, fällt das Vermögen des Studierendenförderungsfonds an das Kölner Studentenwerk, Anstalt des öffentlichen Rechts, mit der Auflage, das Vermögen in einer dem bisherigen satzungsgemäßen Zweck entsprechenden Weise zu verwenden.

Köln, den 12. Oktober 2009

Rektor der  
Universität zu Köln

Kanzler der  
Universität zu Köln

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Axel Freimuth

Dr. iur. Johannes Neyses